

Satzung
der
OM AH HUNG – MILAREPA
Gemeinschaft für Meditation und Heilen e.V.

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- §2 Vereinszweck**
- §3 Mittelverwendung**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §6 Mitgliedsbeiträge**
- §7 Vorstandschaft**
- §8 Mitgliederversammlung**
- §9 Beurkundungen, Arbeitsgemeinschaften**
- §10 Auflösung des Vereins**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „OM AH HUNG – MILAREPA Gemeinschaft für Meditation und Heilen“. Sitz des Vereins ist Altötting. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Ausübung der buddhistischen Religion zu ermöglichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung der spirituellen Aktivität von S. H. Karma Tanpai Lama Rinpoche durch Organisieren religiöser Veranstaltungen, um vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Lehren zu studieren, wie man Frieden und Harmonie für sich selbst und für die Gesellschaft erlangt und letztendliche Erleuchtung verwirklicht .
- Einrichtung und Unterhaltung einer Bücherei, sowie Schaffung von Möglichkeiten für die Auslegung der Texte.
- Aufbewahrung von Kunstgegenständen und Pflege buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften.
- Förderung von buddhistischen Klöstern und religiösen Einrichtungen im Ursprungsgebiet des Buddhismus.
- Einrichtung von religiösen Zentren, in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht wird.
- Einrichtung von buddhistischen Ausbildungsstätten und Förderung der Ausbildung von buddhistischen Lehrern.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten; sie sind über Belege bzw. die Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenverordnung gebildet werden.

Der Einsatz ehrenamtlicher Helfer ist anzustreben.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab 14 Jahren) und juristische Person werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erste oder zweite Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt
- wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet
- wenn S. H. Karma Tanpai Lama Rinpoche dies im Einvernehmen mit der Vorstandschaft anordnet

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Geleistete Beiträge und Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer
- Vorstand nach § 26 BGB ¹⁾

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeder ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte und finanzielle Entscheidungen, die den Wert von 500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Bei Wiederkehrenden Beträgen ist der kumulierte Betrag über 1 Jahr zu betrachten.

S. H. Karma Tanpai Lama Rinpoche hat das Recht, die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes zu verlangen und ein anderes Mitglied vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung hat über die Absetzung mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen und eventuell ein Ersatzmitglied zu wählen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von 1/3 der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, ist aber ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresabrechnung mit einfacher Mehrheit.

Eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§9 Beurkundungen, Arbeitsgemeinschaften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Tibethilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Altötting

Vorstehende Satzung wurde am 27. Nov. 2004 in Garching an der Alz von der Mitgliederversammlung beschlossen.

¹⁾ § 26 BGB:

1. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.